

Tenor

Art. 9 Abs. 1 und Art. 193 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass eine natürliche Person, die mit einer anderen natürlichen Person eine Vereinbarung über eine gemeinsame Tätigkeit geschlossen hat, mit der eine Personengesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit begründet wird, in deren Rahmen die erste Person im Namen aller Partner zu handeln befugt ist, jedoch im Verhältnis zu Dritten — wenn sie die Handlungen vornimmt, aus denen die mit dieser Personengesellschaft verfolgte wirtschaftliche Tätigkeit besteht — allein und im eigenen Namen auftritt, diese Tätigkeit selbstständig ausübt und daher als „Steuerpflichtiger“ im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 und als alleinige Schuldnerin der Mehrwertsteuer nach Art. 193 dieser Richtlinie anzusehen ist, da sie als Kommissionärin für eigene oder für fremde Rechnung im Sinne der Art. 14 Abs. 2 Buchst. c und Art. 28 dieser Richtlinie tätig wird.

(¹) ABl. C 220 vom 1.7.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 16. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casătie și Justiție — Rumänien) — SC Romenergo SA, Aris Capital SA/Autoritatea de Supraveghere Financiară

(Rechtssache C-339/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Freier Kapitalverkehr — Gesellschaftsrecht — Zum Handel am geregelten Markt zugelassene Aktien — Investmentgesellschaft — Nationale Regelung, mit der eine Obergrenze für die Beteiligung am Kapital bestimmter Investmentgesellschaften eingeführt wird — Gesetzliche Vermutung für gemeinsames Handeln)

(2020/C 390/12)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Înalta Curte de Casătie și Justiție

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: SC Romenergo SA, Aris Capital SA

Beklagte: Autoritatea de Supraveghere Financiară

Tenor

Art. 63 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Maßnahme entgegensteht, die eine Obergrenze von 5 % für die Beteiligung am Kapital einer Investmentgesellschaft vorsieht, wenn diese Maßnahme nicht durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

(¹) ABl. C 255 vom 29.7.2019.